

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 - Vorschlag Benennung Mitglieder Wahlausschuss -

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich den im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit Gelegenheit, der Gemeinde Gnarrenburg bis zum 20. Mai 2021 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen gemäß § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Gnarrenburg, den 30. April 2021

gez. Frank Schröder
Gemeindewahlleiter

(L.S.)